



## **Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz; WAG): Umfassende Teilrevision**

Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats zur 2. Lesung  
vom 8. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen im Zusammenhang mit der Vorlage Nr. 3800 betreffend «Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz): Umfassende Teilrevision» eine weitere Änderung und erstatten Ihnen dazu den Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Erläuterung zu § 58 WAG
3. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen
4. Antrag

### **1. Ausgangslage**

Heute besteht im Zusammenhang mit § 58 WAG dahingehend eine gewisse Rechtsunsicherheit, ob gegen die Feststellung der Gültigkeit der Wahl (Validierung) ein Rechtsmittel gegeben ist oder nicht. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Feststellung der Gültigkeit der Wahl abschliessend und verbindlich ist oder nicht.

### **2. Erläuterungen zu § 58 WAG**

#### 2.1. § 58 Abs. 1 (geändert); § 58 Abs. 1a (neu)

§ 58 WAG soll wie folgt angepasst werden:

<sup>1</sup> Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Kantonsrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Rikterwahlen **abschliessend und verbindlich** fest.

<sup>1a</sup> **Dieser Beschluss wird im Amtsblatt publiziert. Er ist deklaratorischer Natur.**

#### 2.2. Begründung

Wie eingangs erwähnt, besteht im Zusammenhang mit § 58 WAG aktuell eine gewisse Rechtsunsicherheit, ob gegen die Feststellung der Gültigkeit der Wahl (Validierung) ein Rechtsmittel gegeben ist oder nicht. Diese Frage wurde bislang unterschiedlich beurteilt. Mit der Änderung von § 58 WAG soll diese Rechtsunsicherheit in dem Sinne beseitigt werden, dass die Feststellung der Gültigkeit der Wahl abschliessend und damit verbindlich ist. Zudem soll der entsprechende Beschluss von Gesetzes wegen (und nicht nur im Sinne einer geübten Praxis) im Amtsblatt publiziert werden. Die Publikation hat indessen weiterhin nur rein deklaratorische Wirkung.

Der Text der Amtsblattpublikation eine Woche nach der Kantonsratssitzung betreffend die Feststellung der Gültigkeit der Ergänzungswahl wird somit dahingehend präzisiert, dass diese Veröffentlichung rein deklaratorischer Natur ist, weil der Kantonsratsbeschluss betreffend die Feststellung der Gültigkeit der Wahl abschliessend und damit verbindlich ist. Diese Rechtsauffassung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Rechtsschutz im Bereich der Wahlen bereits im Vorfeld der Validierung vollumfänglich gewährleistet ist. Im Übrigen entspricht die Publikation der Validierung im Amtsblatt einer langjährigen Praxis der Staatskanzlei. Fortan soll diese Publikation ohne weitere Rechtsmittelbelehrung erscheinen.

Abzulehnen ist dagegen eine Lösung, laut welcher der Kantonsrat die Gültigkeit einer Wahl erst nach ungenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens feststellen darf (vgl. eine solche Regelung etwa in § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen des Kantons Basel-Stadt [Wahlgesetz] vom 21. April 1994 [SG [132.100](#)]). Dies hätte zur Folge, dass eine Person durch eine unbegründete Wahlbeschwerde – die sie durch alle Instanzen (Regierungsrat, Verwaltungsgericht, Bundesgericht) zieht – bis zum letztinstanzlichen Entscheid des Bundesgerichts verhindern könnte, dass die gewählte Person ihr Amt antritt. Beispiel: Eine unterlegene kandidierende Person behauptet, aufgrund eines beschädigten Plakatständers hätte sie mehr Stimmen bei den Ständeratswahlen erhalten müssen, so dass sie Wahlsiegerin wäre. Eine solche Blockade gilt es zu verhindern. Der Kantonsrat muss die Möglichkeit haben, eine Wahl auch während eines laufenden Rechtsmittelverfahrens für gültig zu erklären, damit die gewählte Person ihr Amt unverzüglich antreten kann. Wie in Ziffer 3.2 der Erwägungen des Bundesgerichtsurteils vom 10. Juli 2023 (1C\_595/2022) dargelegt, steht es dem Kantonsrat frei, eine Wahl für gültig zu erklären, selbst wenn noch ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist. Die Rechtsmittelinstanz behält dabei stets die Möglichkeit, die Wahl nachträglich zu kassieren. Zudem ist es für den Kantonsrat von grosser Bedeutung, dass gewählte Personen ihr Amt sofort antreten können. Vgl. dazu [Vorlage Nr. 3032.1 - 16194](#), in der es um den einen Tag verspäteten Amtsantritt eines Ständerats ging.

### **3. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen**

#### **3.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Diese Vorlage führt zu keinen Änderungen der bisherigen finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

#### **3.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden**

Keine.

#### **3.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen**

Keine.

#### **4. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 3800.2 - 17841 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 8. April 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:

- Beilage 1: Bundesgerichtsurteil vom 10. Juli 2023 (1C\_595/2022)